

Wie lange noch?

Eingeschlossen auf Dauer

Kürzlich wurde vom Fachausschuß »Strafrecht und Strafvollzug« der Deutschen Bewährungshilfe e.V. unter mehreren Postulaten zum Freiheitsentzug formuliert, unter Abwägung von Interessen der Allgemeinheit und des Täters wäre eine zeitliche Strafobergrenze von 10 Jahren genug. Der Ausschuß schreibt: »Zwar ist eine schlüssige Ableitung dieses Zeitrahmens nicht möglich.

Jedoch trägt ein solcher Zeitraum Gesichtspunkten der (positiven und negativen) Generalprävention Rechnung und hält die mit dem Freiheitsentzug für den Täter verbundene Belastung in vertretbaren Grenzen.«¹ Weiter heißt es, bei einer derartigen Höchstgrenze (Ausnahmen werden im übrigen zugebilligt) müßten die Strafen darunter im Verhältnis abgesenkt werden. Diese Position mag kriminalpolitisch pragmatisch sein, fundiert ist sie nicht, und sie gesteht dies sogar selbst offen ein.

Ab wann ist eine Strafe tatsächlich zu lange? Offenbar wenn die Belastung nicht mehr zumutbar ist. Was ist zumutbar? Der Freiheitsentzug an sich anscheinend ja. Ab wann aber wird er durch seine Dauer zu einer besonderen Belastung, mit der sich Zumutbarkeitsfragen auftun? Ab wann beginnen Strafen insofern »lange« zu werden? Welche davon sind tolerierbar lange, welche nicht mehr? Eine Reihe von schwierigen Fragen, die man nicht ganz so rasch und einfach abtun sollte.

Die Auseinandersetzung mit »langen Strafen« setzt üblicherweise am oberen Ende an, an den Maximalstrafen – in Deutschland und dem übrigen Europa im allgemeinen an der »lebenslangen Strafe«. Das obere Ende der »kurzen Strafen« oder das untere der »langen Strafen« (wie davor die Schwelle zwischen präventiver Inhaftnahme und repressiver Strafhaft) bleiben im Nebel, damit aber auch der Begriff und das Verständnis der »langen Strafe« mangelhaft. Es leidet nicht nur die Debatte um die Höchststrafe unter Unschärfen, worin die unterschiedlichen Belastungen und Zumutungen durch den Freiheitsentzug bestehen, insbesondere unter der Unklarheit über Qualitätssprünge dieser Belastungen mit dem wachsenden Quantum der Strafe. (Längere Strafen sind ja nicht einfach das Vielfache von kürzeren, eine zehnjährige Strafe nicht einfach dasselbe wie zehn einjährige, sondern etwas qualitativ anderes, und ob und wie sich etwa die Qualität einer halbjährigen von einer zweijährigen Strafe unterscheidet, hängt zusätzlich wohl auch an den konkreten Umständen der Haft.)



Die Kritik an »Lebenslang« behauptet einen solchen qualitativen Sprung der Strafzumutungen und hat dafür inzwischen grund- und menschenrechtlich begründete Anerkennung durch nationale und internationale Verfassungsgerichte erhalten. Es herrscht Übereinkunft, »Lebenslang« schaffe die Bedingungen für eine systematische Zerstörung der Persönlichkeit und verletze die Menschenwürde, zumindest wenn diese Strafe keine Aussicht auf eine Rückkehr in ein Leben in Freiheit biete und in ihrer Gestaltung der Depravierung nicht entgegenwirke. (Nur wenn ein gerichtliches Entlassungsverfahren etabliert ist und gewisse Mindeststandards des Vollzugs gewahrt sind, gilt »Lebenslang« nach derzeitigem deutscher und europäischer Judikatur als den Grund- und Menschenrechten konform. Inzwischen muß die Entlassungschance auch frühzeitig konkretisiert werden und mehr als einen spärlichen Lebensrest in Siechtum und Todesnähe umfassen.²

Diese Übereinkunft gilt quasi disziplinübergreifend von Psychologen bis Juristen: Die sozialen und psychologischen Effekte so lange dauernden Freiheitsentzugs werden als gravierend pathogen eingeschätzt und überschreiten unter bestimmten Bedingungen der Isolation und Rechtsunsicherheit definitiv die Grenze zur Menschenrechtsverletzung. Differenzen und Unklarheit bestehen hingegen, wie rasch man dieser Grenze gefährlich nahekommt, wann lange Strafen in diesem Sinne riskant zu werden beginnen und besondere Aufmerksamkeit verdienen. Schließlich kommt heute bei fast allen Freiheitsstrafen – je länger, desto spürbarer – ein großes Maß an Unbestimmtheit des Entlassungszeitpunkts zum Tragen.

Ferner sind viele Strafen mit Maßnahmen verknüpft, deren Ende vom Gefangenen schwer beeinflußt werden kann. Und nicht zuletzt haben die neuen Vollzugsregime, die vermehrt Lockerungen kennen, die Kehrseite intensivierter Kontrollmaßnahmen, die den Freiheitsgewinn oft mehr als aufzehren. Wo es also weit unterhalb von »Lebenslang« problematisch zu werden beginnt, wo auch bei zeitlichen Freiheitsstrafen durchaus vergleichbar unzumutbare Belastungen auftreten, sollte daher viel genauer untersucht werden. Wann werden Freiheitbeschränkungen durch Freiheitsstrafen prekär, ja erniedrigend und die Menschenwürde verletzend? Und welche Rolle spielt hierbei der Faktor Zeit als solcher und in Verbindung mit anderen Faktoren?

Zur Untersuchung dieser Fragen, zu einer schlüssigeren Diskussion über die Zumutungen und Zumutbarkeit von mehr als kurzem Freiheitsentzug braucht es eine neue Zusammenarbeit zwischen Persönlichkeits-, Organisations- und Rechtswissenschaft, von Psychologen, Soziologen und Menschenrechtlern. Hierbei sollte es darum gehen, in gegenseitigem Austausch zu konkretisieren, welche Lebensbedingungen im Strafvollzug tatsächlich verwirklicht sind, welche Konsequenzen sie für den Status, die Entwicklung und Reintegration der Person besitzen, und welche Grund- und Menschenrechte dadurch im Strafvollzug berührt, begründet eingeschränkt oder unzulässig verletzt werden. Im Moment krankt die Auseinandersetzung um »lange Strafen« immer noch an Fiktionen von Vollzugsgestaltung (der Umsetzung von vollzugsgesetzlichen Normen), an relativ abstrakten Hospitalismus- und Prisonisierungsbefunden auf der einen Seite und Beispielen des erfolgreichen »Psychological Survival«, selbst in Extremsituationen, auf der anderen, sowie an pragmatischen Rücksichtnahmen von Grundrechtsgesetzgebung und -judikatur auf Gegebenheiten, Usancen und Reformengpässen im Vollzug.

Es waren sozialwissenschaftliche Generalisten wie Goffman oder Foucault und die praktische (Anti-)Psychologie und (Anti-) Psychiatrie der Sechziger- und Siebzigerjahre, die sich der Persönlichkeitsentwicklung unter dem Einfluß von »totalen Institutionen« annahmen und Hospitalisierungs- und Prisonierungseffekte eindrucksvoll unter dem Aspekt der Zerstörung und (devianten) Rekonstruktion von sozialen Identitäten beschrieben. Die radikale Analyse und Kritik wurde damals vor dem Hintergrund archaischer Anstalten praktiziert und plausibel und mit einer Reform der Anstalten, ihrer Öffnung, Professionalisierung und Flankierung der Erziehungsheime, psychiatrischen Kliniken und Gefängnisse durch ambulante Maßnahmen beantwortet und entschärft. Seitdem die Kritiker als Reformpädagogen, -psychiater oder Vollzugspraktiker zum Zug kamen und durch zum Teil beachtliche Deinstitutionalierungserfolge hervortraten, ist das kritische Interesse an »Schäden« durch Zwangserziehung und Zwangsbearbeitung zeitweilig eingeschlafen und sind solche Schäden wohl auch nicht mehr in derselben Weise augenfällig wie in den Massenverwahranstalten und Asylen alten Typs.

Anstaltenkritik und Hospitalisierungsproblematik sind in der Psychiatrie heute so sehr Gemeingut, daß sie als solche im Reformdiskurs keine große Rolle mehr spielen. Negative Bedingungen in den Anstalten werden nicht für sich alleine wirksam und sind nicht alleine innerhalb der Anstalten aufhebbar, solange nicht das Gemeindeumfeld und die sozialen Netzwerke der Patienten miterücksichtigt werden und auch dort für Qualität gesorgt ist. Wenn dies der Fall ist, können auch für nach wie vor Kranke, sonst zum Anstaltsaufenthalt Verdammte, in Freiheit würdige Lebensbedingungen erreicht werden. So resümieren Frühwald und Katschnig den Stand der Diskussion in ihrem Fach. Wird aus der Anstaltenkritik ernsthaft versucht, praktische Konsequenzen zu ziehen, ist die ganzheitliche Betrachtung von Biografien und sozialen Kontexten erforderlich. In der kritischen psychiatrischen Diskussion geht es darum auch um menschenwürdige Verhältnisse jenseits der Institution, um die sozialen Ansprüche und Rechte auch der Deinstitutionalisierten, sowie um die entsprechenden Verpflichtungen der Gesellschaft. Damit ist die Psychiatrie dem pönologischen Diskurs um lange Strafen ein Stück voraus.

Auch wenn die Anstalten und ihr hospitalisierter »Bodensatz« als Thema in den Hintergrund getreten sind, hat die Psychiatrie die chronischen Patienten nicht vergessen. Sie erweisen sich, wenn auch aus den Kliniken in unauffällige Heime abgeschoben, als nach wie vor existent. Ihre Problematik wird nun jedoch anders beschrieben – sie erscheinen nicht als institutionell »vergewaltigt«, vielmehr als kolonisiert und angepaßt, umlagert von Hilfsdiensten und dennoch vernachlässigt in ihren Ansprüchen auf Eigenständigkeit. Von kritischer ärztlicher Seite wird auf die sanfte Hospitalisierung aufmerksam gemacht, die auf einem Agreement und Arrangement zwischen Institution und Patienten gründet, ohne die Institution und ohne ständige Obhut (Kontrolle) nicht auszukommen. Wo kein Widerstand und Druck mehr kommt von Patientenseite, entfällt nicht die Verpflichtung zur Überprüfung der institutionellen Praxis. Darauf macht

der Text von Fritz Landzettel über die Situation langzeithospitalisierter psychisch kranker Menschen aufmerksam.

Die Gefängnisse wurden niemals so merklich entleert wie die Erziehungsanstalten und die psychiatrischen Krankenhäuser. Aber auch hier ließen Reformprogramme die Haftbedingungen ein Stück weit dem normalen sozialen Leben angleichen und konsumierten die Alternativen zur Freiheitsstrafe, die vielfältigen Diversionsmaßnahmen den größeren Teil der kriminologischen Aufmerksamkeit. Tatsächlich füllen sich die Vollzugsanstalten heute eher mit weniger, dafür im Durchschnitt länger bestraften Personen. Dennoch wurde es mit dem Verhallen der allgemeinen Kritik an Asylierung auch um das Gefängnis und lange Freiheitsstrafen stiller. Zwar wirkte die Entdeckung der problematischen Anstaltswelten in der Formulierung von internationalem Rechtsgrundsätzen und Standards auch für den Strafvollzug wirksam nach. Es fehlt heute jedoch am Updating von Studien über Gefängnisse und Gefangene und wissenschaftlicher Unterfütterung für eine aktualisierte Auseinandersetzung um Langstrafen. Prinzipielle (grundrechtliche) Einwände gegen Freiheitsstrafen werden daher gerne mit dem Hinweis bestritten, Reformen hätten Vollzugspraxis und -folgen einschneidend verändert.

Aber auch wenn die persönliche Beeinträchtigung durch lange Strafen durch vollzugspraktische Vorkehrungen heute tatsächlich gemindert sein sollte – wovon nicht von vornherein auszugehen ist –, hat sich an der erfahrenen Bedrohung der Person und ihrer Identität etwas geändert? Sind bestimmte Formen der faktisch oder scheinbar erfolgreichen persönlichen Abwehr des Angriffs auf die Person, der eine massive Freiheitsstrafe darstellt, eine Beruhigung über diesen Angriff, oder gar ein Argument für ihn? Können die Geschichten über brave Langstrafige, »Stützen des Systems« und Paradebeispiele der Resozialisierung, das Gewissen des Vollzugs entlasten? Hat sich die heutige Grundsatzdiskussion um lange Strafen und Menschenrechte überhaupt an den empirischen Verletzungsfolgen der Strafe an Menschen allein zu orientieren, oder muß sie nicht vielmehr die Verletzungsgefahren und die problematischen Schutzmechanismen bewerten, zu deren Entwicklung Menschen im Gefängnis gezwungen sind?

Solchen Fragen stellt sich der Beitrag von Hartmut Weber und Wolf-Dieter Narr. Sie sehen lange Freiheitsstrafen (und die beginnen für sie im Grunde bereits jenseits des vorsichtigen Ingewahrsam-Nehmens) in einem grundsätzlichen Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Verfassung und wollen sich in ihrer Position vom verbreiteten »Strafvollzugsoptimismus« nicht beirren lassen. Ihr Argument geht im übrigen über die Menschenrechtsverletzung durch bedenkenloses Strafen hinaus, und sie beziehen den allgemeinen politischen Schaden in ihre Bilanz mit ein. Die kritische Befassung mit langen Strafen ist auch ein Gebot politischer Hygiene und Vorbeugung.

Arno Pilgram, Heinz Steinert

Anmerkungen

- 1 Heike Jung und Heinz Müller-Dietz (Hrsg.), *Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik*. Bonn (Forum Verlag Godesberg GmbH), 1994, 12
- 2 Zur Weiterentwicklung der Rechtsprechung des BVerfG vgl. Heinz Müller-Dietz, Menschenrechte und Strafvollzug. in: Heike Jung und Heinz Müller-Dietz (Hrsg.), *Langer Freiheitsentzug – wie lange noch?* (siehe FN 1!), 48. Zur Ausgangsposition des BVerfG vgl. Hans-Heinrich Jeschek und Otto Triffterer, *Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? Dokumentation über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 23. und 24. März 1977*. Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft), 1978